

Satzung der Seniorenhilfe Obertshausen e.V. (SHO) – Aktiv für Jung und Alt

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Seniorenhilfe Obertshausen e.V. (SHO) – Aktiv für Jung und Alt“.
- 2) Die Seniorenhilfe Obertshausen e. V. (SHO) – Aktiv für Jung und Alt – hat ihren Sitz in 63179 Obertshausen.
- 3) Der Verein ist beim Amtsgericht Offenbach/M. in das Vereinsregister unter der Vereinsregisternummer 5 VR 1872 eingetragen.
- 4) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein „Seniorenhilfe Obertshausen e.V. (SHO) – Aktiv für Jung und Alt“ mit dem Sitz in 63179 Obertshausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist:9
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - b) die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören und
 - c) die Förderung der Bildung und Erziehung.
- 3) Schwierigkeiten, die vor allem im Alter entstehen, sollen überwunden und die Möglichkeit gegeben werden, am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen.
- 4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen,
 - b) Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören
 - c) Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen,
 - d) Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus,
 - e) kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
 - f) Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z. B. durch Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe.
- 5) Die Hilfsangebote stehen älteren und/oder hilfsbedürftigen Mitgliedern des Vereins zur Verfügung; die Mitgliedschaft und somit die Mitarbeit steht aber auch jüngeren Mitbürgern offen. Entscheidend ist der Wille zur ehrenamtlichen, freiwilligen Hilfeleistung bei hilfsbedürftigen Mitgliedern.
- 6) Der Verein ermöglicht die Fortbildung der aktiven Mitglieder insbesondere durch Seminare und Vorträge mit dem Ziel, die Qualität der anzubietenden Hilfeleistungen sicher zu stellen. Er bietet auch Veranstaltungen zur Verbesserung des kommunalen Freizeitangebotes für Senioren und Seniorinnen an.
- 7) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- 8) Der Verein ist eine Vermittlungsinstanz gegenseitiger Leistungen und Hilfen. Die aktive Tätigkeit wird dokumentarisch festgehalten.

Die aktiven Mitglieder erhalten für ihre Einsätze keinerlei finanzielle Vergütungen, sondern lediglich Zeitgutschriften nach einem in der Geschäftsordnung festgelegten Punktesystem. Diese Punkte werden nach Zeitaufwand gutgeschrieben. Darüber hinaus ist kein Entgelt zu zahlen oder in Anspruch zu nehmen. Die Zeitgutschriften können im Falle eigener Hilfsbedürftigkeit für entgegengenommene Hilfe eingelöst werden. Ist die Zeitgutschrift nicht ausreichend oder verbraucht, ist für die Hilfe pro Stunde ein in der Geschäftsordnung festgelegter Betrag zu entrichten. Die SHO darf diese Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke oder Hilfsinstrumentarien, z. B. Haftpflichtversicherung o.ä. verwenden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Geschäftsordnung verwiesen. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand festgelegt.

Ein Rechtsanspruch kann aus dem Punkteguthaben nicht abgeleitet werden.
- 9) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- 11) Der Verein ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

§ 3 Schweigepflicht und Datenschutz

- 1) Schweigepflicht
Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und die Hilfstätigkeit der aktiven Mitglieder unterliegen der absoluten Schweigepflicht. Dies gilt auch für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder und ausgeschiedene aktive Mitglieder.
- 2) Datenschutz
 - a) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, dessen Telefonnummer, dessen Geburtsdatum und dessen Bankverbindung auf. Die Aufnahme der Bankverbindung erfolgt wegen des Einzuges des jährlichen Mitgliedsbeitrages, sofern das einzelne Mitglied mit dem Bankeinzug hinsichtlich des jährlichen Mitgliedsbeitrages einverstanden ist.
Die vorgenannten Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt.
Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
 - b) Im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit macht der Vorstand besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere Feierlichkeiten, in den Schaukästen und/oder den Publikationen des Vereins und/oder auf der Internetseite des Vereins bekannt. Außerdem informiert der Verein die Presse.
Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen bzw. seine erteilte Einwilligung widerrufen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung in den Schaukästen und/oder den Publikationen des Vereins und/oder in der Presse und/oder auf der Internetseite des Vereins. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Internetseite des Vereins entfernt.
 - c) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur gestattet, wenn er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
 - d) Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.
 - e) Bei dem Austritt eines Mitgliedes werden Name, Adresse, Geburtsdatum und Telefonnummer des Mitgliedes aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren nach dem Austritt durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) alle natürlichen Personen, ggf. mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters,
 - b) juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
 - c) rechtsfähige Personenvereinigungen, die bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu unterstützen.

- 2) Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Es sollten dafür Personen in Frage kommen, die besondere Verdienste für die Arbeit des Vereins erworben haben. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
- 3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Eine Ablehnung als Mitglied erfolgt schriftlich ohne Begründung.
Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung,
 - c) durch schriftliche Aufkündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr,
 - d) durch Ausschluss.
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit und ist dem Mitglied vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er ist nur möglich, wenn das Mitglied in erheblichem Umfang gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks ernsthaft gefährdet.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung im Vorstand Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinsangelegenheit sich ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen und mildtätigen Bestrebungen zu unterstützen und gemäß der Satzung die Mitgliedsbeiträge für das Geschäftsjahr bis zum Ende des ersten Quartals zu entrichten, bei späterem Eintritt zum nächsten Quartalsende.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge zu fördern.

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Festsetzung des Jahresbeitrages bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand, der aus dem/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in, dem/der Kassierer/in und dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu 8 Beisitzern besteht. Die/der städtische Seniorenbeauftragte ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes .Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und unentgeltlich. Den Vorstandsmitgliedern sind die Barauslagen, die für den Verein entstanden sind zu erstatten.
- 2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinsam vertreten. Im Verhinderungsfalle entweder des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt die Vertretung gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes. Im gleichzeitigen Verhinderungsfalle des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt die Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder
- 3) Der Vorstand ist ermächtigt, für einzelne Aufgabengebiete seiner Geschäftsführung Ausschüsse zu bilden. Er kann sachverständige Personen beratend hinzuziehen.
- 4) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Möglichst im ersten Halbjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladungen erfolgen durch Brief und zusätzlich durch Veröffentlichungen in der lokalen Presse. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bei dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Entlastung des gesamten Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer/innen,
 - c) Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des/der Seniorenbeauftragten
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - e) Bestellung von bis zu vier Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen, von denen sämtliche gemeinsam, aber mindestens zwei gemeinsam die Kassenprüfung vorzunehmen haben. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen haben die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses mindestens einmal pro Jahr zu prüfen und über das Ergebnis vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Scheidet ein Kassenprüfer bzw. eine Kassenprüferin aus, so erfüllen die verbleibenden Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen die Rechte und Pflichten bis zum Ende der Wahlperiode. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die entsprechende Nachwahl bis zum Ende der Wahlperiode. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen werden auf die Dauer von drei Jahren (analog den Vorstandswahlen) gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
 - f) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen,
 - g) Entscheidung über eingereichte Anträge,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- 4) Die ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Die Vertretung juristischer Personen oder rechtsfähiger Personenvereinigungen mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.
- 5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 6) Satzungsänderungen und Zweckänderungen werden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 7) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde.
- 8) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 9) Über die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist und vom Vorstand genehmigt werden muss.
- 10) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e.V., Auf der Körnerwiese 5, 60322 Frankfurt/M., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und soziale Zwecke innerhalb der Stadt Obertshausen zu verwenden hat.

§ 8

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der SHO am 23.05.2017 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach/M. in Kraft.